



Bekanntmachung

Frist zur Interessensbekundung für vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungspläne in Sachen Freiflächenphotovoltaikanlagen/ Solarparks (jeweiliges Sondergebiet)

Nach den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021 bezüglich der bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wird den Gemeinden empfohlen, sog. „Standortkonzepte“ zu entwickeln, um den Ausbau erneuerbarer Energie in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum zu bringen. Der Schwerpunkt soll dabei in sogenannten „vorbelasteten Gebieten“ liegen. Aufgrund der Einstufung als „Benachteiligtes Gebiet“ nach dem derzeitigen EEG sind diese darüber hinaus auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im gesamten Gemeindegebiet möglich, sofern nicht andere öffentliche Belange oder Beurteilungen bezüglich der Schutzgüter entgegenstehen.

Der Marktgemeinderat hat in diesem Zusammenhang dem Entwurf des gemeindlichen Entwicklungskonzepts für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen des Planungsbüros Inge Haberl, Wallersdorf vom 29.09.2021 mit Beschluss vom 12.10.2021 zugestimmt. **Bauleitplanverfahren für neue Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet** können künftig **nur dann zielführend eröffnet** werden, **wenn die entsprechenden Flächen im Entwicklungskonzept** des Marktes Hofkirchen für die Nutzung erneuerbarer Energien in der jeweiligen Fassung **integriert sind**.

Soweit neue bisher noch nicht berücksichtigte Flächen in diese Konzeption integriert werden sollen, können **Anträge** hierzu

bis einschließlich 29.04.2022

(Eingang Verwaltung) schriftlich per Post (Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen) oder E-Mail (bauamt@hofkirchen.de) gestellt werden.

Dem jeweiligen Antrag sind

1. ein Lageplan mit ca. Eintrag des gepl. Umgriffs,
2. eine kurze Vorhabensbeschreibung (Anlagenleistung, Flächengröße, bisherige Nutzung, Geh- und Fahrtrechte, Aussagen zu potentielltem Ausgleich, gepl. Einspeisung bzw. Sonstiges) sowie
3. die **Kontaktdaten des Antragstellers** samt **Bestätigung, dass** sowohl die anteiligen **Planungskosten zur Änderung/Ergänzung des gemeindlichen Entwicklungskonzepts** wie auch die **Kosten eines späteren Bauleitplanungsverfahrens** (mit Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans) vom jeweiligen Antragsteller **getragen werden**.

beizufügen.



Flächen, die neu in das Entwicklungskonzept des Marktes Hofkirchen in der jeweiligen Fassung **integriert werden sollen**, sind durch das Planungsbüro vorab fachlich zu beurteilen, zusammen mit der Marktverwaltung und den entsprechenden Fachstellen des Landratsamtes Passau und ggfs. des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Hinblick auf die Flächeneignung/ Dimensionen usw. abzustimmen und nach Abschluss der Fachstellenbeteiligung durch den Marktgemeinderat im Rahmen einer Änderungsfassung des **Entwicklungskonzepts** zu beschließen.

Klargestellt wird, dass **zu keinem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf positive Beurteilung bzw. Aufnahme in das gemeindliche Entwicklungskonzept zur Freiflächenphotovoltaik** oder auf Aufstellung etwaiger Bauleitpläne (vgl. §1 Abs. 3 Satz 2 BauGB) für Freiflächenphotovoltaikanlagen besteht. Die Kosten der Änderung des gemeindlichen Entwicklungskonzepts für die Nutzung erneuerbarer Energien werden anteilig auf die jeweiligen Antragsteller umgelegt.

Hofkirchen, den 05.04.2022



Josef Kufner, 1. Bürgermeister

angeschlagen am	05.04.2022	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham
abgenommen am	02.05.2022	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>